



Protokollauszug vom

02.10.2024

Departement Sicherheit und Umwelt / Stadtpolizei

Verordnung über Taxistandplätze auf öffentlichem Grund

IDG-Status: teilweise öffentlich

SR.24.660-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Es wird eine Verordnung über Taxistandplätze auf öffentlichem Grund gemäss Beilage 1 erlassen und die Verordnung über das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren der Stadt Winterthur mit Anhang «Bussenliste» gemäss Beilage 1 geändert.
2. Das Departement Sicherheit und Umwelt wird beauftragt, die revidierte Bussenliste dem Statthalter des Bezirks Winterthur zur Überprüfung und Genehmigung zu unterbreiten.
3. Die Verordnung über Taxistandplätze auf öffentlichem Grund und die teilrevidierte Verordnung über das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren der Stadt Winterthur mit Anhang «Bussenliste» vom 30. September 2009 treten am 1. Januar 2025 in Kraft. Im Falle von Verzögerungen wird über die Inkraftsetzung neu entschieden.
4. Die Verordnung über das Taxiwesen vom 11. Januar 1989 sowie der Stadtratsbeschluss vom 20. Dezember 2023 betreffend Taxi Standplatzbewilligungen auf öffentlichem Grund werden auf das Datum des Inkrafttretens der Verordnung über Taxistandplätze auf öffentlichem Grund aufgehoben.
5. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, nach Genehmigung der Bussenliste durch den Statthalter, die Ziffern 1, 3 und 4 inkl. Beilage 1 mit Rechtsmittelbelehrung amtlich zu publizieren.
6. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, die Verordnung über Taxistandplätze auf öffentlichem Grund und die revidierte Verordnung über das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren der Stadt Winterthur mit Anhang «Bussenliste» per Datum des Inkrafttretens in die externe Erlasssammlung (SRS) aufzunehmen und die Erlasse gemäss Ziffer 4 zu entfernen.

7. Gegen Ziffern 1, 3 und 4 dieses Beschlusses kann innert 30 Tagen, von der amtlichen Publikation an gerechnet, beim Statthalteramt des Bezirks Winterthur, Lindstrasse 8, 8400 Winterthur, Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift ist im Doppel einzureichen und muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

8. Die Medienmitteilung gemäss Beilage 2 wird genehmigt.

9. Dieser Beschluss wird mit Beilagen zum Zeitpunkt der amtlichen Publikation gemäss Ziffer 5 veröffentlicht.

10. Mitteilung an (mit Beilagen): Departement Sicherheit und Umwelt, Stadtpolizei; Departement Bau und Mobilität, Tiefbauamt; Departement Technische Betriebe, Stadtbus Winterthur; Stadtkanzlei.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Der Kantonsrat hatte den Regierungsrat beauftragt, eine Gesetzesvorlage auszuarbeiten, die das Taxiwesen kantonal regelt, den freien Marktzugang sicherstellt und sich positiv auf die Qualität der Angebote auswirkt. Daraufhin setzte der Regierungsrat das kantonale Gesetz über den Personentransport mit Taxis und Limousinen vom 25. März 2019 (PTLG) in Kraft sowie die Verordnung über den Personentransport mit Taxis und Limousinen vom 24. Mai 2023 (PTLV) teilweise in Kraft (RRB-Nr. 1131/2023 vom 29. September 2023). Mit der neuen Gesetzgebung wurde das Taxi- und Limousinenwesen für den ganzen Kanton Zürich einheitlich geregelt und auf den 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt. Seither erteilt der Kanton gemäss §§ 3 und 4 PTLG die für das Führen eines Taxis erforderliche Bewilligung (Taxiausweis) sowie die Bewilligung für das Fahrzeug (Taxifahrzeugbewilligung).

Für kommunale Regelungen bleibt nur noch beschränkt Spielraum. Gemäss § 5 Abs. 1 PTLG können Gemeinden eine Bewilligungspflicht für Taxistandplätze auf öffentlichem Grund vorsehen (Standplatzbewilligungen). Die Standortplatzbewilligungen sind gemäss § 5 Abs. 2 PTLG von den Gemeinden diskriminierungsfrei und transparent mittels Ausschreibung zuzuteilen und dürfen insbesondere nicht von einer Ortskundeprüfung abhängig gemacht werden. Sie sind zu befristen. Darüber hinaus können Gemeinden gemäss § 25 PTLG die Benützung von Tram- und Busspuren und das Befahren von Fahrverbotszonen vorsehen.

Der Stadtrat hat mit Beschluss vom 20. Dezember 2023 (SR.23.962-1) entschieden, von der Möglichkeit der Standortplatzbewilligungen nach § 5 PTLG Gebrauch zu machen und auf die zweite Regelungsmöglichkeit im Sinne von § 25 PTLG zu verzichten. Er beauftragte das Departement Sicherheit und Umwelt, dem Stadtrat bis Ende Q3/2024 eine Verordnung für die Regelung der Standortplatzbewilligungen (Neuerlass) zum Antrag zu unterbreiten, und beschloss bis zum Inkrafttreten des Neuerlasses eine Übergangsregelung.

Auf Basis der bisherigen kommunalen Gesetzgebung erteilte die Stadtpolizei jeweils eine beschränkte Anzahl Taxi A-Betriebsbewilligungen (max. 45 Stück) und eine unbeschränkte Anzahl von Taxi B-Betriebsbewilligungen (2023: 81 Stück). Seit Inkrafttreten der Übergangsregelung erteilte die Stadtpolizei 111 provisorische Standortplatzbewilligungen für das Jahr 2024 (Stand August 2024). Anlässlich von Taxikontrollen wurden bisher keine Taxis auf öffentlichen Standplätzen angetroffen, welche nicht im Besitze einer Standortplatzbewilligung waren. Die vom Stadtrat am 20. Dezember 2023 beschlossene Übergangsregelung scheint sich zu bewähren und kann somit in den Neuerlass überführt werden.

2. Verordnung über Taxistandplätze auf öffentlichem Grund

2.1 Inhalt der Taxistandplatzbewilligung (Art. 1)

Die Taxistandplätze dürfen nur mit einer Standplatzbewilligung der Stadt Winterthur benutzt werden. Allerdings kann nicht jedem Inhaber oder jeder Inhaberin einer Standplatzbewilligung jederzeit ein Taxistandplatz garantiert werden. Es wird auch in Zukunft mehr Standplatzbewilligungen als verfügbare Taxistandplätze geben.

2.2 Erteilung der Taxistandplatzbewilligung (Art. 2 und 5)

Die Standplatzbewilligung wird auf Gesuch hin durch die Stadtpolizei Winterthur erteilt. Da die Standplatzbewilligungen ohne zahlenmässige Beschränkung vergeben werden, erfolgt die Vergabe ohne öffentliche Ausschreibung. Die Standplatzbewilligung wird auf dasjenige Fahrzeug ausgestellt, auf das die gültige kantonale Taxifahrzeugbewilligung lautet. Eine gültige kantonale Taxifahrzeugbewilligung ist sodann auch Voraussetzung für die Erteilung der Standplatzbewilligung und ist dem Gesuch zusammen mit dem gültigen Fahrzeugausweis und dem Taxameter-Prüfbericht beizulegen. Die Taxistandplatzbewilligung ist nicht übertragbar.

2.3 Verweigerung und Entzug der Taxistandplatzbewilligung (Art. 3)

Die Taxistandplatzbewilligung wird verweigert oder entzogen, wenn die Voraussetzung nicht mehr erfüllt ist, d.h. wenn keine gültige Taxifahrzeugbewilligung mehr vorliegt. Zudem kann die Standplatzbewilligung nach vorgängiger schriftlicher Abmahnung entzogen werden wegen mehrfacher oder gravierender Verstösse gegen die Verordnungsbestimmungen. Bereits bezahlte Gebühren werden auch bei einem Entzug nicht zurückerstattet.

2.4 Gültigkeitsdauer der Taxistandplatzbewilligung und Gebühren (Art. 4)

Die Taxistandplatzbewilligung ist zu befristen (§ 5 Abs. 2 PTLG). Die Befristung auf ein Jahr hat sich bewährt.

Die Gebühr wird wie bis anhin durch den Stadtrat festgelegt. Es handelt sich dabei aufgrund des kleinen Kreises von Betroffenen (etwa 100 Taxifahrer:innen) und der geringen finanziellen Bedeutung (Einnahmen von rund 35 000 Franken) um eine Regelung von untergeordneter Bedeutung im Sinne von Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung (SRS 1.1-1). Die Gebühr steht zudem in direktem Zusammenhang mit der Standplatzbewilligung. Es ist daher davon auszugehen, dass sie von der Ermächtigung durch den Kanton miterfasst ist. Im Rahmen der bevorstehenden Überarbeitung der Gebührenordnung und Gebührentabelle der Stadtpolizei sind die Gebühren für die Taxistandplatzbewilligung als Entgelt für die Nutzung des öffentlichen Grundes allenfalls in die Gebührentabelle zu überführen.

Die aktuelle Übergangsgebühr für das Jahr 2024 beträgt 300 Franken. Künftig wird die Gebühr um 50 Franken angehoben und auf 350 Franken pro Jahr festgesetzt. Eine Rückerstattung bei vorzeitiger Rückgabe der Taxistandplatzbewilligung erfolgt nicht.

Die moderate Erhöhung ist gerechtfertigt, da sie den wirtschaftlichen Nutzen der Taxistandplatzbewilligung widerspiegelt, nämlich das einjährige Nutzungsrecht der öffentlichen Taxistandplätze. Durch diese Erhöhung sind ebenfalls die administrativen Aufwände wie die Prüfung der Anträge und Unterlagen, die Erteilung der Bewilligungen, unterjährige Änderungen sowie die Kontrollaufwände teilweise abgedeckt. Auf eine weitergehende Erhöhung wird vorläufig jedoch verzichtet, da in der Taxibranche bereits ein grosser Konkurrenzdruck herrscht und in Winterthur nur eine begrenzte Anzahl an Taxistandplätzen zur Verfügung steht.

Erwartet werden rund 100 Taxistandplatzbewilligungen, was jährlichen Einnahmen von 35 000 Franken entspricht. Verglichen mit den bisherigen Einnahmen aus den A-Betriebsbewilligungen (570 Franken/Jahr) und B-Betriebsbewilligungen (70 Franken/Jahr) in Höhe von rund 31 400 Franken pro Jahr, ist das neue Regime haushaltsneutral und es wird mit einer moderaten Einnahmesteigerung von 3 600 Franken pro Jahr gerechnet.

2.5 Taxistandplätze (Art. 6)

In der Verordnung werden die Regeln für die Nutzung der durch das Tiefbauamt bestimmten Taxistandplätze festgehalten. Dies betrifft in erster Linie die Bestimmung, dass die Taxistandplätze nur dann genutzt werden dürfen, wenn auf neue Kundschaft gewartet wird, und nicht zum Parkieren. Weiter haben die Taxifahrzeuge die Reihenfolge ihrer Ankunft auf den öffentlichen Taxistandplätzen einzuhalten. Nach Wegfahrt eines Taxifahrzeugs haben die anderen unverzüglich in der bisherigen Reihenfolge aufzuschliessen. Sind die Taxistandplätze besetzt, muss die Fahrt unverzüglich fortgesetzt werden.

2.6 Anwerbeverbot (Art. 7)

Öffentliche Parkplätze in Sichtweite von Taxistandplätzen sollen nicht genutzt werden, um auf Fahraufträge oder auf Fahrgäste zu warten. Die Bestimmung entspricht dem angefochtenen § 17 Abs. 2 PTLV.

2.7 Vollzug (Art. 8)

Für den Vollzug ist wie bisher die Stadtpolizei Winterthur zuständig.

2.8 Rechtsmittel (Art. 9)

Gegen Verfügungen des Kommandos der Stadtpolizei kann gemäss §§ 170 ff. Gemeindegesetz eine Neubeurteilung verlangt werden.

2.9 Strafbestimmungen (Art. 10)

Wer ein Taxifahrzeug ohne gültige Standplatzbewilligung auf den öffentlichen Taxistandplätzen aufstellt, wird mit Busse im ordentlichen Verfahren bestraft. Weiter wird, wer vorsätzlich oder fahrlässig Vorschriften der Verordnung über Taxistandplätze auf öffentlichem Grund verletzt, mit Ordnungsbussen bis 100 Franken bestraft. Der Anhang «Bussenliste» der Verordnung über das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren der Stadt Winterthur vom 30. September 2009 (SRS 5.1-1.1) ist mit den konkreten Tatbeständen zu ergänzen. Die revidierte Bussenliste ist sodann dem Statthalteramt des Bezirks Winterthur zur Überprüfung und Genehmigung auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit hin vorzulegen (Art. 7 Abs. 1 Verordnung über das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren der Stadt Winterthur mit Anhang «Bussenliste» i.V.m. § 175 Abs. 2 Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess).

In leichten Fällen kann anstelle einer Ordnungsbusse auch ein Verweis erteilt werden.

3. Inkraftsetzung

Die Verordnung über Taxistandplätze auf öffentlichem Grund ist auf den 1. Januar 2025 in Kraft zu setzen. Wird ein Rechtsmittel ergriffen oder bei zeitlichen Verzögerungen aufgrund der vorausgehenden Genehmigung der Bussenliste durch das Statthalteramt, muss der Stadtrat über die Inkraftsetzung neu entscheiden.

4. Aufhebung der Taxiverordnung sowie des Stadtratsbeschlusses vom 20.12.2023

Seit Inkrafttreten der kantonalen Gesetzgebung per 1. Januar 2024 können keine neuen A- und B-Betriebsbewilligungen mehr erteilt werden. Sämtliche Inhaberinnen und Inhaber von Taxi A-Betriebsbewilligungen haben im Rahmen der vom Stadtrat beschlossenen Übergangsbestimmung vom 20. Dezember 2023 (SR.23.962-1) eine provisorische Standplatzbewilligung für das Jahr 2024 erhalten. Auch die Inhaberinnen und Inhaber von Taxi B-Betriebsbewilligungen können seit dem 1. Januar 2024 eine provisorische Standplatzbewilligung für das Jahr 2024 beantragen. Mit Inkrafttreten der Verordnung über Taxistandplätze auf öffentlichem Grund sind keine Übergangsbestimmungen mehr notwendig. Auch die Taxikommission wird nicht weitergeführt. Die Verordnung über das Taxiwesen vom 11. Januar 1989 (SRS 9.2-1) kann daher auf das Datum des Inkrafttretens der Verordnung über Taxistandplätze auf öffentlichem Grund aufgehoben werden. Auf denselben Zeitpunkt hin ist der Stadtratsbeschluss SR.23.962-1 aufzuheben. Die Erlasse sind von der Stadtkanzlei aus der externen Erlasssammlung zu entfernen.

5. Kommunikation

Da es sich um einen Neuerlass handelt, wird die Öffentlichkeit mittels amtlicher Publikation und Medienmitteilung informiert. Eine separate interne Kommunikation ist nicht notwendig.

Die Stadtkanzlei ist zu beauftragen, die amtliche Publikation der Verordnung über Taxistandplätze auf öffentlichem Grund unmittelbar nach der Beschlussfassung im Stadtrat zu veranlassen sowie den Erlass nach Eintritt der Rechtskraft in die externe Erlasssammlung (SRS) aufzunehmen.

Beilagen:

1. Verordnung über Taxistandplätze auf öffentlichem Grund und Anpassung von Erlassen des Stadtrats (CRS)
2. Medienmitteilung